



Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Kommunalaufsicht
Am Rübenzahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach

steinbach-yannick@web.de
0175 / 3600703

14.02.2025

Kommunalaufsicht ./ Rat der Stadt Rösrath

Meine Aufforderung im KStA vom 14.02.2025

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Kommunalaufsicht wurde von der Bezirksregierung auf einen Grundstückskauf in Rösrath hingewiesen, den der Rat der Stadt Rösrath einstimmig beschlossen hat.

Nach Auskünften der Bürgermeisterin verlangen Sie ein Wertgutachten für das Grundstück. Die Bürgermeisterin Bondina Schulze traut sich daher zurzeit nicht, den Beschluss des Stadtrates umzusetzen. Der Rat der Stadt Rösrath wird in seiner nächsten Sitzung darüber abstimmen, ob wir die Bürgermeisterin als Rat zur Umsetzung verklagen. Ich möchte Sie daher auffordern, entweder entsprechend gem. § 122 Abs. 1 GO NRW einzuschreiten oder sich zurückzuziehen, um einen Kommunalverfassungstreit zu vermeiden.

Gem. § 62 Abs. 2 Satz 2 Var. 1 GO NRW ist die Bürgermeisterin zur Ausführung der Ratsbeschlüsse verpflichtet. Gegen diese Verpflichtung kann sich die Bürgermeisterin nur mit den Mitteln von Widerspruch und Beanstandung (§ 54 GO NRW) wenden (BeckOK KommunalR NRW/Heinisch 30. Ed. 1.1.2025, GO NRW § 62 Rn. 46).

Weder Widerspruch noch Beanstandung i.S.d. § 54 GO NRW sind erfolgt. Demnach hat die Bürgermeisterin den Beschluss des Rates umzusetzen. Ein Widerspruch ist inzwischen nicht mehr statthaft, siehe Frist des § 54 Abs. 1 GO NRW.

Eine direkte Beanstandung der Aufsicht ist unzulässig und so auch nicht erfolgt. Gem. § 122 GO NRW kann die Aufsichtsbehörde die Bürgermeisterin lediglich zur Beanstandung anweisen. Erst danach wäre eine Aufhebung des Beschlusses zulässig. Dieses zweistufige Verfahren ist

zwingend einzuhalten (BeckOK KommunalR NRW/Rosarius 30. Ed. 1.1.2025, GO NRW § 122 Rn. 3, vgl. Leitsatz OVG NRW, Urteil vom 28.01.1992 – 15 A 2219/89).

Die Aufsicht ist „nur Rechtsaufsicht“ (BVerfGE 6, 104,117). Zweckmäßigkeitserwägungen stehen der Aufsicht nicht zu. Der Kaufpreis eines Grundstücks ist per se nicht geeignet, in die Rechtsaufsicht zu fallen.

Nicht zu vergessen, dass die Aufsicht auch nur dann einschreiten soll, wenn die Korrektur im öffentlichen Interesse liegt (Lange KommunalR 1135, so auch die Formulierung auf der Website des Kreises). Ihr Einschreiten bewirkt hier das Gegenteil. Die Stadt erwirbt das Grundstück zur Daseinsvorsorge. Wichtige Projekte wie der Ausbau der Feuerwehr oder der Grundschule hängen davon ab. Ihr Vorgehen konterkariert das Leitbild der aufsichtsrechtlichen Einschreitungsprinzipien.

Das Schlimmste an dem ganzen Vorgang ist, dass private Investoren die Aufsicht angestachelt haben, die das Grundstück ebenfalls haben wollten. Über Kontakte wurde das Verfahren hier eingeleitet. Ich wiederhole daher meine Forderung aus der Presse: Beenden Sie das Schauspiel. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Kommune rechtswidrig handelt, dann nutzen Sie das dafür vorgesehene Instrumentarium und weisen Sie die Bürgermeisterin an, den Beschluss zu beanstanden. Sofern Sie weiter in dieser Lage verharren, provozieren Sie, dass der Rat gegen die Bürgermeisterin vorgeht.

Mit freundlichen Grüßen



Yannick Steinbach
Fraktionsvorsitzender im Rat der Stadt Rösrath